

der  
**Gebührensatzung**  
für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Barsbüttel

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27. Februar 1997 & 13.12.2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

## § 1

### **Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barsbüttel – im weiteren als "Feuerwehr" bezeichnet – hat folgende Aufgaben:

1. Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe),
3. Mitwirkung bei der Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
4. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
5. gemeindeübergreifende Hilfe,
6. Beteiligung an der Löschwasserschau sowie die
7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

## § 2

### **Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist – vorbehaltlich der Regelung der §§ 3 und 6 – gebührenfrei. Dies gilt bei

1. Bränden,
2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zu Zwecken nach § 2 im Falle
  - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage und
  - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht (z. B. bei technischen Hilfeleistungen),
  - e) einer Hilfeleistung, die eine Verunreinigung von Gewässern oder Boden durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen soll,
  - f) einer Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr verursacht hat.
- (2) Gebührenpflicht besteht ferner für folgende Dienstleistungen:
  - a) Einsatz von Feuer-/Sicherheitswachen,
  - b) Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens (vorbeugender Brandschutz).
  - c) Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dieses nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 4**

### **Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (siehe Anlage).

## **§ 5<sup>1a</sup>**

### **Kostenerstattung**

Für die gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 Halbsatz Brandschutzgesetz sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern die Kosten 25,00 € übersteigen.

## **§ 6**

### **Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung**

- (1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist/sind:
  - a) Die/der Auftraggeberin/Auftraggeber und die Person, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
  - b) in den Fällen des § 3 Abs. 1 die/der Veranlasserin/Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, die/der Brandstifterin/Brandstifter oder die/der Täterin/Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldnerin
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 7**

### **Berechnung der Gebühren**

Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. Die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus) nach den Stundensätzen,

---

<sup>1a</sup> geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung vom 23.01.2002

2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus), soweit sie zum Einsatz kommen oder in den Fällen des § 6 Abs. 4 nach Lage der Dinge zum Einsatz gekommen wären, nach den Stundensätzen,
3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer,
4. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes und Kostenanforderung fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 9**

### **Haftung für Schäden**

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gem. § 3 entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden – soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind – der/dem Zahlungspflichtigen/Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder Kostenerstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden der/des Auftraggeberin/Auftraggebers, ihrer/seiner Angehörigen oder der von ihr/ihm beauftragten Personen verursacht wurde.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Barsbüttel wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Barsbüttel ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen

(Landesdatenschutzgesetz – LDSG vom 30. Oktober 1991).

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barsbüttel vom 29.12.1983 außer Kraft.

Gemeinde Barsbüttel

Bekanntgabe am 10. März 1997

Diese (1. Änderungs-) Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Barsbüttel, den 23. Januar 2002

Bekanntgabe am 21. Dezember 2001

Arbeitsfassung

**Gebührentarif<sup>1</sup>**  
**zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Barsbüttel vom 27. Februar 1997**

---

1. Die Gebühren für Personalleistung betragen
  - 1.1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen pro angefangene Stunde 25,00 €
  - 1.2. für den Einsatz von Sicherheitswachen ohne Inanspruchnahme von Fahrzeugen werden je Feuerwehrangehörigen berechnet. 12,50 €

Im Einzelfall kann in Absprache mit der Feuerwehr eine Pauschalgebühr erhoben werden
2. Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen einschl. Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten, werden pro angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:
  - 2.1 Für Spezialfahrzeuge bis 7,5 t Gesamtgewicht auf z. B. LF 8, MTW, ELW 77,50 €
  - 2.2 Für Spezialfahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht auf z. B. TLF 16, LF 16, RW 2 137,50 €
  - 2.3 Für die Drehleiter 275,00 €
3. Für Verbrauchsmittel werden Selbstkosten zuzüglich 15 v. H. Verwaltungskosten berechnet.
4. Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich 15 v. H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
5. Für eine missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wird eine Gebühr von 350,00 € festgesetzt.
6. Gebühren für Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens - pauschal - 125,00 €

---

<sup>1</sup> geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung vom 23.01.2002